



- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

ALTE STEINHAUSERSTRASSE 1
6330 CHAM-ZUG

OFFICE SCHWYZ
CALENDARIAWEG 2
6405 IMMENSEE

HEADOFFICE
BAHNHOFSTRASSE 16
6300 ZUG
UID CHE-112.592.507

+41 41 726 80 50
INFO@AUDITZUG.CH

Bericht einer externen Stelle zu den fehlenden Geldern des QV Witikon

Vorstand des Quartiervereins Witikon
c/o Dr. Balz Bürgisser
Kienastewiesweg 29
8053 Zürich

Inhaltsverzeichnis:	<u>Seite</u>
1. Auftrag und Durchführung	3
2. Ergebnisse der Prüfungshandlungen	6
3. Sorgfältige Geschäftsführung im QV Witikon	12
4. Massnahmen zur Verhinderung von dolosen Handlungen	14

Beilage 1: Übersicht der Buchhaltungsdifferenzen



1. Auftrag und Durchführung

1.1 Ausgangslage

Der Quartierverein Witikon ist einer von 25 Quartiervereinen der Stadt Zürich. „Die Quartiervereine sind wichtige Organe für das Quartierleben und die Quartierentwicklung. Die Stadtverwaltung anerkennt die Quartiervereine als Sprachrohre der Quartierbevölkerung. Die Quartiervereine prägen den Quartiercharakter mit. Sie organisieren und unterstützen Aktivitäten mit lokalem Bezug, im Bereich Kultur, Geschichte und Integration, und sie tragen wesentlich zur Lebensqualität in den Quartieren bei“ (*quartierverein.ch, aufgerufen am 2. Juni 2023*).

Der Quartierverein Witikon (in der Folge Verein, Quartierverein oder QV genannt) wurde 1929 gegründet. Präsident des Vorstandes ist seit 2008 Herr Dr. Balz Bürgisser (in der Folge Präsident genannt). Der Quartierverein organisiert jährlich mehr als zehn Veranstaltungen im Quartier Witikon. Der Verein finanziert sich vor allem durch Mitglieder-, Gönner- und Sponsoringbeiträge sowie durch Beiträge der Stadt Zürich. Finanzverantwortlicher des Quartiervereins Witikon war seit dem Vereinsjahr 2007 Herr Dr. René Hechenberger (in der Folge Finanzvorstand genannt), welcher am 8. März 2023 überraschend an einem plötzlichen Herztod gestorben ist. Im Zuge der Einsetzung eines neuen Finanzverantwortlichen hat der Vorstand des Quartiervereins Witikon festgestellt, dass die effektiven Kontensalden nicht mit denjenigen in der Buchhaltung übereinstimmen und die Differenz rund CHF 100'000 beträgt. Daraufhin hat der Präsident die Stadtentwicklung der Stadt Zürich am 16. April 2023 über die Feststellungen informiert.

1.2 Auftrag

Im Anschluss an die Mitteilung an die Stadtentwicklung Stadt Zürich hat die Direktorin Anna Schindler in einem Schreiben folgendes gefordert:

„Da der QV Witikon von der Stadt Zürich subventioniert wird, ist zu vermuten, dass städtische Gelder zweckentfremdet wurden, und es stellt sich für die Stadt die Frage, ob die Geschäftsführung des QV Witikon mit ausreichender Sorgfalt wahrgenommen wird. Dies gilt es nun abzuklären. Hierzu fordern wir Sie auf, eine spezialisierte Firma mit einer Untersuchung zu beauftragen. Dieser Auftrag muss umfassen:“

- Abklärung des Sachverhalts, insbesondere, wie und wann der Betrag von gegen Fr. 100 000 entwendet worden ist und durch wen. (Hinweis: Dazu soll bei den Banken eine detaillierte Liste über die Zugriffe angefordert werden).
- Durchführung einer ordentlichen Revision der Rechnungen des QV soweit zurück wie erforderlich
- Prüfung der Regeln des QV Witikon zur sorgfältigen Geschäftsführung (Governance-Regeln; Vier-Augen-Prinzip, Unterschrift zu zweien, wer hat Zugriff auf die Konten?, etc.) und Beurteilung, ob diese eingehalten wurden und inwiefern diese ausreichend sind
- Empfehlung von Massnahmen, die vorzukehren sind, dass ein solcher Vorfall in Zukunft verhindert werden kann
- Erstellung eines schriftlichen Berichts zu obigen Punkten



Gemäss Abklärungen mit Frau Anna Schindler, Direktorin der Stadtentwicklung Stadt Zürich ist mit „ordentlicher Revision“ nicht die im Gesetz nach Art. 727 OR beschriebene Revisionsart gemeint. AUDIT Zug AG hat sich mit der Stadtentwicklung darauf geeinigt, dass man bezüglich Rechnungslegung sämtliche betroffene Jahre aufrollt, die Fehler aufkumuliert und eine korrigierte Version der Jahresrechnung 2022 erstellt, über welche man Bericht erstatten kann. Dieses Vorgehen entspricht auch den obligationenrechtlichen Vorgaben. Erfolgswirksame Vorjahreskorrekturen sind über die Erfolgsrechnung des aktuellsten Jahres mit entsprechenden Erläuterungen im Anhang vorzunehmen (*HWP Buchführungs- und Rechnungslegung, Seite 41*).

Zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2022 wird auf den separaten Bericht verwiesen.

Die anderen im Auftrag aufzuklärenden Sachverhalte gemäss Seite 3 werden in diesem Bericht behandelt.

1.3 Vorgehen und Grundlagen

AUDIT Zug beschäftigt mehrere Wirtschaftsprüfer und war bereits in ähnlichen Fällen involviert. Die Mitarbeiter von AUDIT Zug sind unabhängig und befähigt diesen Auftrag professionell durchzuführen. Für unseren Dienstleistungen standen uns im Wesentlichen vor allem folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Revisionsberichte inkl. Jahresrechnungen und Kontenblätter der Jahre 2007 – 2022
- Jahresberichte 2007 – 2022
- Kontoauszüge der Credit Suisse 2007 – 2022 (ungeöffnetes Couvert direkt vom Präsident erhalten)
- Kontoauszüge der Zürcher Kantonalbank 2007 – 2022 (direkt vom Präsident erhalten)
- Kontoauszüge der UBS 2007 – 2022 (direkt vom Präsident erhalten)
- Statuten (Satzungen vom 11. März 2008, 15. März 2011, 18. Mai 2021)
- Pflichtenhefter / Zuständigkeiten
- Unterschriftenregelungen
- vereinzelt Buchhaltungsunterlagen
- Weisungen des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat
- Protokolle der Vorstandssitzungen
- Protokolle der Mitgliederversammlungen

Hierzu gilt es zu beachten, dass die Unterlagenbeschaffung herausfordernd war. Buchhaltungsunterlagen waren zum grössten Teil nicht auffindbar. Aufgrund dieser Tatsachen kann die Vollständigkeit der Feststellungen nicht garantiert werden.



1.4 Umfang, Zeitpunkt, Methodik der Prüfungshandlungen sowie allgemeine Feststellungen

Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen war der verstorbene Finanzvorstand seit 2006 im Vorstand und seit 2007 für die Finanzen zuständig. Unsere Prüfungshandlungen konzentrierten sich deshalb auf den Zeitraum vom 01.01.2007 – 30.04.2023.

Der Quarterverein Witikon hat oder hatte Bankkonten bei der Zürcher Kantonalbank, der UBS, PostFinance und der Credit Suisse. Der ordentliche Geschäftsverkehr lief vor allem über das Konto bei der Credit Suisse. Die restlichen Konten hatten eher einen Spar- und Rücklagencharakter. Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen gab es zwischen der Buchhaltung und den effektiven Kontoauszügen auf folgenden drei Konten Abweichungen:

- Anlagesparkonto (später Sparkonto plus) der Zürcher KB
- Sparkonto der UBS
- Privatkonto der Credit Suisse

Für das Konto bei der PostFinance haben wir keine Kontoauszüge erhalten. Wir haben jedoch Nachweise, dass der Bestand dieses Konto per Ende 2007 mit CHF 3'287.40 mit der Buchhaltung übereinstimmt. Dolose Handlungen auf diesem Konto bis zur Saldierung im Jahre 2017 können nicht ausgeschlossen werden.

Unsere wesentlichen Prüfungshandlungen bestanden darin, dass wir die Kontoauszüge der jeweiligen Banken mit der Buchhaltung abglichen. Die identifizierten Differenzen haben wir in Beilage 1 nachgeführt. Wir haben bei unseren Prüfungshandlungen folgende Formen von Differenzen festgestellt:

1. Geldabflüsse auf den Bankkonten, welche nicht oder nur teilweise buchhalterisch erfasst wurden.
2. Geldzuflüsse auf den Bankkonten, welche nicht oder nur teilweise buchhalterisch erfasst wurden
3. Buchhalterisch erfasste Geldzugänge, welche nicht oder nur teilweise auf den Bankkonten ersichtlich sind
4. Buchhalterisch erfasste Geldabgänge, welche nicht oder nur teilweise auf den Bankkonten ersichtlich sind

Wichtig zu beachten ist, dass wir aufgrund der nur limitiert vorhandenen Unterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit zwischen geschäftsmässig nicht begründeten Ausgaben und anderweitigen Differenzen unterscheiden konnten. Unsere Erkenntnisse basieren zu einem grossen Teil auf Vermutungen.

Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass sämtliche Unterlagen lediglich in Papierform vorhanden waren. Bei der elektronischen Erfassung der Zahlen können aufgrund der grossen Menge an Informationen Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden.

2. Ergebnisse der Prüfungshandlungen



2.1 Buchhaltungsdifferenzen auf dem Anlagesparkonto (später Sparkonto plus) der Zürcher KB

Die Salden und der Verkehr des Anlagesparkonto (später Sparkonto plus) gemäss Jahresrechnung lassen sich bis 31.12.2011 mit den Kontoauszügen der Bank abstimmen. Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen wurden ab dem Anlagesparkonto (später Sparkonto plus) bei der Zürcher Kantonalbank folgende Transaktionen nicht buchhalterisch erfasst:

- 29.10.2012 – Auszahlung von CHF 8'000.00
- 30.09.2013 – Auszahlung von CHF 5'000.00
- 28.11.2013 – Auszahlung von CHF 4'000.00
- 19.09.2019 – Auszahlung von CHF 1'500.00

Der effektive Kontostand per 31. Dezember 2022 beträgt CHF 224.50. In der Jahresrechnung 2022 dagegen werden CHF 19'024.50 ausgewiesen. Wir vermuten, dass sämtliche abgehobenen Beträge wieder auf das Privatkonto bei der Credit Suisse einbezahlt wurden. Die Einzahlungen auf dem Konto der Credit Suisse wurden ebenfalls nicht in der Buchhaltung erfasst. Es ist davon auszugehen, dass der Finanzvorstand den Revisoren gefälschte Kontoauszüge per Ende Jahr vorlegte.

2.2 Buchhaltungsdifferenzen auf dem Sparkonto der UBS

Die Salden und der Verkehr des Sparkontos bei der UBS gemäss Jahresrechnung lassen sich bis 31.12.2009 mit den Kontoauszügen der Bank abstimmen. Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen wurden ab dem Sparkonto bei der UBS folgende Transaktionen nicht buchhalterisch erfasst:

- 27.10.2010 – Barbezug von CHF 5'000.00
- 26.08.2011 – Barbezug von CHF 5'000.00
- 29.09.2011 – Barbezug von CHF 5'000.00
- 15.11.2012 – Barbezug von CHF 5'000.00
- 14.12.2015 – Barbezug von CHF 3'000.00
- 19.09.2016 – Barbezug von CHF 1'400.00

Der effektive Kontostand per 31. Dezember 2022 beträgt CHF 160.25. In der Jahresrechnung 2022 dagegen werden CHF 24'750.75 ausgewiesen. Wir vermuten, dass sämtliche abgehobenen Beträge wieder auf das Privatkonto bei der Credit Suisse einbezahlt wurden. Die Einzahlungen auf dem Konto der Credit Suisse wurden ebenfalls nicht in der Buchhaltung erfasst. Es ist davon auszugehen, dass der Finanzvorstand den Revisoren gefälschte Kontoauszüge per Ende Jahr vorlegte.



2.3 Buchhaltungsdifferenzen auf dem Privatkonto der Credit Suisse

Weitaus komplexer wird es beim Privatkonto der Credit Suisse, da über dieses sehr viele Transaktionen abgewickelt wurden und der Nachvollzug mit der Buchhaltung ab einem gewissen Zeitpunkt sehr schwierig bis unmöglich wird. Zusammenfassend sei auf die untenstehende Auflistung der verschiedenen Jahre verwiesen. Einen umfassenderen Einblick gibt die Beilage 1 im Anhang.

2007

Die Kontoauszüge der Credit Suisse stimmen mit der Buchhaltung im Wesentlichen überein.

2008

Die Kontoauszüge der Credit Suisse stimmen mit der Buchhaltung im Wesentlichen überein.

2009

Die Kontoauszüge der Credit Suisse stimmen mit der Buchhaltung im Wesentlichen überein.

2010

Die Gutschriften sowie die Auszahlungen weichen in der Buchhaltung gegenüber den Kontoauszügen um TCHF 5.7 ab. Es wurden Maestro-Zahlungen im Umfang von TCHF 6.0 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Damit der Saldo des Bankkontos per Ende Jahr mit der Buchhaltung übereinstimmt wurden gewisse Zahlungseingänge (bspw. Stadtbeitrag für Veranstaltungen) nicht buchhalterisch erfasst.

2011

Die Gutschriften sowie die Auszahlungen weichen in der Buchhaltung gegenüber den Kontoauszügen um TCHF 17 ab. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 17.3 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Damit der Saldo des Bankkontos per Ende Jahr mit der Buchhaltung übereinstimmt wurden gewisse Zahlungseingänge von TCHF 17 (bspw. Stadtbeiträge & Bargeldeinzahlungen von den Sparkonten des QV) nicht oder über ein anderes Konto buchhalterisch erfasst.

2012

Die Gutschriften sowie die Auszahlungen weichen in der Buchhaltung gegenüber den Kontoauszügen um TCHF 21.3 ab. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 20.6 getätigt welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Damit der Saldo des Bankkontos per Ende Jahr mit der Buchhaltung übereinstimmt wurden gewisse Zahlungseingänge im Umfang von TCHF 21.3 (bspw. Stadtbeiträge, Mitgliederbeiträge & Bargeldeinzahlungen von den Sparkonten des QV) nicht, nur teilweise oder über ein anderes Konto buchhalterisch erfasst.

2013

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 7 ab, die Auszahlungen um TCHF 15.5. Per Ende 2013 stimmt zum ersten Mal der Saldo nicht mit der Buchhaltung überein, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der Finanzvorstand den Revisoren spätestens ab Ende 2013 gefälschte Bankbelege vorgelegt hat. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 16.2 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Damit die Liquidität nicht ausging wurden Bareinzahlungen von den anderen Sparkonten vorgenommen, welche nicht verbucht wurden.



2014

Die Gutschriften stimmen im Wesentlichen mit der Buchhaltung überein. Die Auszahlungen weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 18.3 ab. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 19 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind.

2015

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 4.8 ab, die Auszahlungen um TCHF 8.8. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 8.8 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Damit die Liquidität nicht ausging wurden Bareinzahlungen von den anderen Sparkonten vorgenommen, welche nicht verbucht wurden. Zusätzlich wurden gewisse Mitgliederbeiträge nicht buchhalterisch erfasst.

2016

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 15.5 ab, die Auszahlungen um TCHF 20.3. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 21.2 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Es wurden Bareinzahlungen im Umfang von TCHF 10.3 vorgenommen. Wir vermuten, dass TCHF 1.4 von diesen Bareinzahlungen vom Sparkonto bei der UBS stammt. Woher die verbleibenden TCHF 8.9 stammen ist uns nicht bekannt.

2017

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 10.9 ab, die Auszahlungen um TCHF 12.8. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 18.6 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Es wurden buchhalterische Geldabflüsse im Umfang von TCHF 5.8 erfasst, für welche wir auf den Kontoauszügen keinen Nachweis finden konnten. Bei den Gutschriften gab es Bareinzahlungen aus unbekannter Quelle im Umfang von TCHF 7.5. Dazu wurden gewisse Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge im total von TCHF 6.5 nicht verbucht, wohingegen Einzahlungen von Dorfmarktständen von TCHF 3.9 verbucht wurden, welche bei der Bank lediglich mit TCHF 0.7 erfasst wurden.

2018

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 11 ab, die Auszahlungen um TCHF 19.2. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 13.1 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Hinzu kommen verbuchte Aufwendungen von TCHF 2.7 für welche wir auf den Kontoauszügen keine Nachweise finden konnten. Weiter wurden TCHF 8.8 vermutlich geschäftsmässig begründete Aufwendungen verbucht, welche nicht, im Vorjahr oder im nächsten Jahr buchhalterisch erfasst wurden. Bei den Gutschriften gab es Bareinzahlungen aus unbekannter Quelle im Umfang von TCHF 1.6. Dazu wurden gewisse Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge sowie diverse Erträge im total von TCHF 9 nicht verbucht.

2019

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 8.5 ab, die Auszahlungen um TCHF 15. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 14.4 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Bei den Gutschriften wurden gewisse Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge sowie diverse Erträge im total von TCHF 8.5 nicht verbucht.

2020

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 4.7 ab, die Auszahlungen um

TCHF 23.3. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 22.8 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Bei den Gutschriften Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge sowie diverse Erträge im total von TCHF 9 nicht verbucht. Dem entgegen stehen verbuchte Gutschriften bezgl. Stadtbeiträge von TCHF 4.2, welche erst im darauffolgenden Jahr ausbezahlt wurden.

2021

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 5.6 ab, die Auszahlungen um TCHF 10.6. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 18.8 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Des Weiteren wurde in der Buchhaltung eine Vergütung von TCHF 8 an den Verschönerungsverein erfasst, welche jedoch erst im Folgejahr bezahlt wurde. Bei den Gutschriften wurden Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge sowie diverse Erträge von TCHF 4.2, sowie der Stadtbeitrag für die Vernetzungsveranstaltung von TCHF 1.4 buchhalterisch nicht erfasst.

2022

Die Gutschriften weichen gegenüber der Buchhaltung um TCHF 22.7 ab, die Auszahlungen um TCHF 21.7. Es wurden Maestro-Zahlungen, -Bezüge, Vergütungen und Barauszahlungen im Umfang von TCHF 12.3 getätigt, welche vermutlich geschäftsmässig nicht begründet und nicht verbucht sind. Des Weiteren flossen auf dem Bankkonto diverse geschäftsmässig begründete Aufwendungen von total TCHF 9.4, welche entweder im Vorjahr oder gar nicht verbucht wurden. Bei den Gutschriften wurden Mitglieder-, Gönner, Firmenbeiträge und diverse Erträge von TCHF 9.1 nicht buchhalterisch erfasst sowie der Stadtbeitrag aus der Jubiläums-Dividende der ZKB von TCHF 8. Des Weiteren wurden die Bareinzahlungen von TCHF 1.5 aus dem Dorfmarkt nicht erfasst und eine Bareinzahlung aus unbekannter Quelle von TCHF 3 geleistet.

2023

Die Buchhaltungsunterlagen für 2023 lagen uns nicht vor, weshalb wir lediglich die uns vorliegenden Kontoauszüge bis 30. April 2023 analysiert haben. Auf diesen Kontoauszügen vermuten wir nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen von TCHF 4.4.

2.4 Mutmassliche Täterschaft

Wir vermuten, dass die dolosen Handlungen durch den Finanzvorstand vorgenommen wurden. Starkes Indiz hierfür sind die Vergütungen, welche mittels Einzelzeichnungsberechtigung direkt auf sein Bankkonto geflossen sind. Hinzu kommt, dass er über eine Maestro-Karte für das Konto bei der Credit Suisse verfügte und in seiner Funktion die Möglichkeiten hatte, die Transaktionen in der Buchhaltung zu vertuschen. Wir haben in den erhaltenen Unterlagen gefälschte Bankkontoauszüge gesehen sowie handschriftliche Notizen auf den originalen Kontoauszügen festgestellt, welche daraufhin deuten, dass er sich der Differenzen zwischen Buchhaltung und effektiven Kontoständen bewusst war und diese aktiv vertuschte.



2.5 Zeichnungsberechtigungen

Auf dem Konto bei der Credit Suisse, bei welchem der ordentliche Geschäftsverkehr abgewickelt wurde, haben bis zum Hinschied des Finanzvorstandes die folgenden Personen Einzelzeichnungsberechtigung:

- Balz Bürgisser
- René Hechenberger
- Hanspeter Gehr
- Walter Kuhn

Bei der Zürcher Kantonalbank haben bis zum Hinschied des Finanzvorstandes die folgenden Personen Einzelzeichnungsberechtigung:

- Balz Bürgisser
- René Hechenberger
- Walter Kühnis-Kienast

Bei der UBS haben bis zum Hinschied des Finanzvorstandes die folgenden Personen Einzelzeichnungsberechtigung:

- Balz Bürgisser
- René Hechenberger
- Walter Kühnis-Kienast

Es gibt keine Hinweise darauf, dass neben René Hechenberger sich auch andere Personen an den Geldern des Quartivereins Witikon bereichert haben.



2.6 Zusammenfassung

Aus einer Liquiditätsbetrachtung beträgt die Differenz zwischen den per Ende 2022 ausgewiesenen Salden in der Jahresrechnung und den effektiven Kontobeständen TCHF 117.4. Von diesem Betrag konnten wir in unseren Prüfungshandlungen praktisch sämtliche Differenzen nachweisen (vgl. Beilage 1). Die Differenzen aufgeteilt nach Jahre und Banken betragen:

Zusammenzug der identifizierten Differenzen						
		Bankinstitut				
		ZKB	UBS	CS		
Jahr	2010	-	5'000.00	-		
	2011	-	10'000.00	-		
	2012	8'000.00	5'000.00	-		
	2013	9'000.00	-	8'449.96		
	2014	-	-	18'214.50		
	2015	-	3'000.00	3'952.62		
	2016	-	1'400.00	4'848.46		
	2017	-	-	1'856.86		
	2018	-	-	8'209.55		
	2019	1'500.00	-	6'484.40		
	2020	-	-	18'582.75		
	2021	-	-	4'983.90		
	2022	-	-	-1'009.20		
Total		18'500.00	24'400.00	74'573.80	117'473.80	100%
Total Differenzen Bankkonten					117'444.45	100%



3. Sorgfältige Geschäftsführung im QV Witikon

3. Prüfung der Regeln des QV Witikon zur sorgfältigen Geschäftsführung

Der Vorstand des Quartiervereins Witikon leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für den Verein und muss die Geschäfte sorgfältig und im Interesse des Vereins führen. Der Vorstand des Quartierverein tagte regelmässig und protokollierte die Sitzungen in ausführlichen Protokollen. Es wurde vom Vorstand für jedes Jahr ein umfassender Jahresbericht erstellt. Die Mitglieder wurden vom Vorstand rechtzeitig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Diese wurden ordentlich durchgeführt und protokolliert. Abgesehen von der Buchhaltung ist der Verein gut dokumentiert. Es konnten für den betroffenen Zeitraum umfassende Dokumentationen, Reglemente und Protokolle zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung gibt es im Verein ein Reglement. Dieses sieht vor, dass der Finanzvorstand auf dem Konto des Quartierverein bei der Credit Suisse Einzelzeichnungsberechtigung besitzt. Bei den übrigen Bankkonten gilt die Einzelzeichnungsberechtigung bis zu CHF 5'000 pro Jahr und Konto. Dieses Reglement ist gemäss Aussagen des Präsidenten bei allen Banken hinterlegt. Wir bezweifeln jedoch, dass dieses Anwendung fand, da es mehrere Barauszahlungen gab, welche offensichtlich ohne Zweitunterschrift gemacht werden konnten. Wir können nicht beurteilen, inwiefern die Banken solche Reglemente in ihrem System umsetzen und abbilden können.

Wir vermuten, dass bei den Geldtransaktionen des Quartiervereins selten bis nie eine Zweitunterschrift notwendig war. Nun stellt sich die Frage, ob die Einzelzeichnungsberechtigung für den Finanzvorstand angemessen war. Gemäss Auskunft der Stadtentwicklung gibt es für Quartiervereine keine Vorgaben bezüglich der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorteil bei einer kollektiven Zeichnungsberechtigung ist, dass Missbräuche verhindert werden können, da jeweils eine zweite Person die Transaktion genehmigen muss. Offensichtlicher Nachteil ist die eingeschränkte Flexibilität und der zusätzliche Zeitaufwand, welcher für Personen entsteht, welche ohnehin schon viel Zeit in ein Ehrenamt investieren. Unserer Erfahrung nach ist in kleinen und übersichtlichen Verhältnissen eine Einzelzeichnungsberechtigung nicht unüblich, insbesondere auch da die Stellvertretung nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Empfohlen ist die Einzelzeichnungsberechtigung trotzdem nicht. Gerade in Quartiervereinen, welche eine grosse Strahlkraft besitzen und eine grosse Anzahl an Menschen und Mitgliedern repräsentieren, sollte ein Mindestgrad an Kontrollen implementiert sein.

Besonders kritisch erachten wir in diesem Zusammenhang die Verwendung einer Maestro-Karte, welche praktisch überall eingesetzt werden konnte und über welche zu einem grossen Teil nicht geschäftsmässig begründete Auslagen abgewickelt wurden. Die Möglichkeit zu dolosen Handlungen war mit der Maestro-Karte beinahe bei jeder Gelegenheit gegeben, bei welcher man Geld benötigte.



Die Jahresrechnungen der betroffenen Jahre wurden revidiert. Die Revisoren erstatteten den Mitgliederversammlungen einen schriftlichen Bericht, in welchem sie bestätigten, dass die Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, das Vorhandensein der Aktiven nachgewiesen ist und dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten wurden.

Hierzu gilt es zu beachten, dass es sich um eine Laienrevision (frei geordnete Revision nach Art. 69b, Abs. 4 ZGB) handelt und nicht um eine im Gesetz geregelte Revisionsart. Gemäss den Vorschriften des Zivilgesetzbuches ist eine eingeschränkte oder ordentliche Revision für einen Verein in der Grössenordnung des Quartiervereins Witikon nicht erforderlich. Gemäss Auskunft des Präsidenten haben die Revisoren die Revision jeweils nach Landesregeln vorgenommen. Um was für Landesregeln es sich hierbei handelt, ist uns nicht bekannt. Dokumentationen oder Aufzeichnungen der Revisionsarbeiten gibt es keine. Da die Laienrevision nicht im Gesetz geregelt ist, gibt es auch keine allgemeingültigen Standards. Entsprechend kann man von einer Laienrevision auch nicht die selbe Prüfungstiefe und Zusicherung wie von einer eingeschränkten oder einer ordentlichen Revision erwarten. Da die Revisoren in ihrem Bericht erwähnten, dass das Vorhandensein der Aktiven nachgewiesen ist, vermuten wir, dass sie die Buchhaltung mit den Bankkontoauszügen abgestimmt haben. Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Finanzvorstand jeweils gefälschte Kontoauszüge vorlegte, welche auf den ersten Blick tatsächlich täuschend echt wirken.



4. Massnahmen zu Verhinderung von dolosen Handlungen

4.1 Empfehlung von Massnahmen zur Verhinderung von dolosen Handlungen

Um zukünftige Betrügereien verhindern zu können, empfehlen wir für den Vorstand und insbesondere den Finanzvorstand die nachstehenden Massnahmen.

4.2 Vorstand

Dolose Handlungen können nach allgemeiner Erfahrung unterschiedlich begründet sein. Dennoch lassen sich drei unterschiedliche Merkmale / Risikofaktoren erkennen:

1. Anreiz / Druck (intrinsisch oder extrinsisch bedingte (finanzielle) Situation)
2. Gelegenheit (schwaches Kontrollumfeld, Möglichkeit sich über Kontrollen hinweg zu setzen)
3. Haltung / innere Rechtfertigung (innere Einstellung, Charakter, ethische Wertvorstellung)

Der am einfachsten zu regulierende Risikofaktor ist die Gelegenheit. Hierzu muss der Vorstand die Möglichkeiten für dolose Handlungen möglichst minimieren. Dies geschieht unter anderem durch folgende Massnahmen:

- Abschaffung der Bargeldkasse, Minimierung des Bargeldverkehrs
- Abschaffung der Maestro-Karte
- Einführung einer konsequenten kollektiven Zeichnungsberechtigung im E-Banking und auf der Bank für alle Zahlungen
- Durchsicht, Löschung und Aktualisierung der Zeichnungsberechtigten bei den verschiedenen Banken
- Anpassung der Statuten bezgl. Einsetzung und Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle nach Revisionsaufsichtsgesetz zu Handen der Generalversammlung, welche eine eingeschränkte Revision durchführt

4.3 Finanzvorstand

Der neue Finanzvorstand führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzen. Um dolose Handlungen in Zukunft zu verhindern, empfehlen wir folgende Massnahmen:

- Durchsicht im E-Banking nach allfällig erfassten Daueraufträgen
- Konsequentes Einfordern von Belegen
- Erteilung von E-Banking Abfrageberechtigung den Revisoren



AUDIT Zug AG erstattet diesen Bericht aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

Wir bedanken uns für das uns geschenkte Vertrauen.

Gerne beantworten wir die Fragen der Entscheidungsträger.

Zug, 4. Juli 2023

AUDIT Zug AG

Urs Henggeler
dipl. Wirtschaftsprüfer

Urs Odermatt
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage